



STELLUNGNAHME DES AS-BEIRATES

Beschwerde Merkur „Lass es dir gut gehen“

Die Beschwerde bezieht sich auf eines von mehreren Sujets innerhalb der Kampagne von Merkur unter dem gemeinsamen Slogan „Lass es dir gut gehen“. Die Sujets reichen von einem Hund, der Speck vom Teller stiehlt, bis zu einem Kleinkind, das ein Löffelchen Brei nach dem anderen genießt, und einer Frau, die herzhaft in eine Wassermelone beißt. Auch ein moderner junger Mann sowie eine ältere Frau sind Darsteller in Sujets.

Das Sujet jedoch, das zur Beschwerde geführt hat, zeigt eine junge rothaarige, sommersprossige Frau, die genüsslich und mit nach oben verdrehten Augen die Lippen ableckt. An den Lippen ist ein weißer Schaum zu sehen, der je nach Betrachter ein traditioneller weißer Milchschaum sein kann oder ein sogenannter CumShot aus dem Bereich des pornografischen Fachwissens. Die Beschwerden beziehen sich konkret ausformuliert auf zweiteres.

Die Präambel von 1.2. Ethik und Moral enthält den Hinweis, dass Werbung im Blickpunkt der Öffentlichkeit steht und damit soziale Verantwortung trägt. ... Es muss also der Tatsache Rechnung getragen werden, dass Werbung Auswirkungen auf die Gesellschaft hat. Auch muss bei der Gestaltung von Werbung verantwortungsbewusst abgewogen werden, ob ein Sujet mit den rechtlichen Normen und den ethisch-moralischen Werten der Gesellschaft verträglich ist, oder nicht. Ein weiterer tiefer gehender Punkt trifft hier nicht zu.

Aber auch ein konkreter Anhaltspunkt wie zB

2. Spezielle Verhaltensregeln – Menschen

2.1. Geschlechterdiskriminierende Werbung und da

1.1 e) sexualisierte Darstellungsweisen ohne direkten inhaltlichen Zusammenhang zum beworbenen Produkt scheint mir aufgrund der Betrachtung im Gesamtkontext nicht gegeben.

In gewisser Weise scheint der Genuss von Milchschaum auf der Oberlippe seine Unschuld verloren zu haben und daher zu Missverständnissen zu führen.

ent
scheidung

österreichischer
werberat

Entscheidung:

Der Österreichische Werberat sieht im Falle der beanstandeten Werbemaßnahme (Plakat/Citylight) der MERKUR Warenhandels AG **keinen Grund zum Einschreiten**.

Begründung:

Das beanstandete Sujet zeigt das Gesicht einer Dame, die genüsslich ihre Augen verdreht, während sie Milchschaum von ihrer Oberlippe schleckt sowie einen Schriftzug mit der

Aufschrift „lass es dir ... gehen!“. Bei genauerer Betrachtung des Sujets kann erkannt werden, dass hiermit „lass es dir gut gehen!“ gemeint ist. Der Gesichtsausdruck der Protagonistin ist weder lasziv noch unterwürfig. Vielmehr macht die Darstellerin einen fröhlichen und aufgeweckten Eindruck. Die absolute Mehrheit der Werberäte und Werberätinnen kann den Vorhalt, dass es sich hierbei um eine sexualisierte Darstellungsweise handelt deshalb nicht nachvollziehen und spricht sich für **keinen Grund zum Einschreiten** aus.

<https://werberat.at/verfahrendetail.aspx?id=3040>